

Erbvorbezug Vereinbarung, die später keinen Streit gibt

Die Punkte sind Platzhalter — hier trägst du deine Angaben ein.

Vereinbarung über einen Erbvorbezug

Zwischen den Parteien wird folgende Vereinbarung getroffen

Der Schenker richtet dem Empfänger den oben genannten Erbvorbezug aus. Der Vorbezug erfolgt auf Anrechnung an den künftigen Erbteil des Empfängers und ist gemäss ZGB Art. 626 zur Ausgleichung zu bringen. Massgebend für die Ausgleichung ist der Wert zum Zeitpunkt des Erbgangs (ZGB Art. 630).